

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD,
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

– Drucksachen 20/2356, 20/2594 –

Entwurf eines Gesetzes zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor im Fall einer drohenden Gasmangellage durch Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 Nummer 1 wird dem Buchstaben a nach der Angabe zu § 50j folgende Angabe zu § 50k angefügt:

„Die Bundesregierung kann nach Ausrufung der Alarmstufe oder Notfallstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (ABl. L 280 vom 28.10.2017, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/517 (ABl. L 104 vom 1.4.2022, S. 53) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019, der auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht ist, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die in § 7 Abs. 1a Satz 1 Nummer 6 Atomgesetz genannte Frist verlängern sowie entsprechend die in Anlage 3 Spalte 2 Atomgesetz aufgeführte Elektrizitätsmenge erhöhen. Der Deutsche Bundestag kann dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung innerhalb von drei Sitzungswochen widersprechen. § 50a Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

Berlin, den 6. Juli 2022

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

Schon im März diesen Jahres hat die CDU/CSU-Bundestagsfraktion die Bundesregierung mit einem Bundestagsantrag aufgefordert, im Rahmen eines umfassenden Fahrplans zum Ausstieg aus russischen Energielieferungen als Alternative zur Gasverstromung eine Kompensation durch Kohlekraftwerke, einen Weiterbetrieb der verbliebenen drei Kernkraftwerke oder Biomasse-Verstromung ergebnisoffen zu prüfen.

Erst jetzt wird die Bundesregierung mit dem Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz initiativ, um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, die Verstromung von Erdgas zu drosseln. Dadurch ist wichtige Zeit bereits verloren gegangen, Zudem fokussiert sich die Bundesregierung einseitig auf die CO₂-intensiven Kohle- und Ölkraftwerke und lässt die klimaneutralen Alternativen völlig außer Acht.

Obwohl nach Einschätzung der Bundesregierung in diesem Winter eine Energie-Notlage drohen kann, ist sie nicht bereit, das Abschalten der letzten drei verbliebenen Kernkraftwerke inmitten diesen Winters in Frage zu stellen. Der Grundsatzbeschluss zum Ausstieg aus der Kernenergie bleibt genauso richtig wie jener zum Kohleausstieg. Angesichts der drohenden Notsituation darf aber in dieser Krise zur Abwendung einer Mangellage auf die befristete Nutzung von Kapazitäten, die nach den Voraussetzungen des Atomgesetzes sicher erzeugt werden können, nicht verzichtet werden.

Anders als angekündigt hat die Bundesregierung eine ergebnisoffene Prüfung hierzu nicht durchgeführt. Unabhängige Untersuchungen des TÜV Süd lassen den Schluss zu, dass ein Weiterbetrieb rechtlich und sicherheitstechnisch möglich ist. Die Zeit läuft aber. Bereits Anfang März hatten CDU und CSU auf die Notwendigkeit einer schnellen Entscheidung hingewiesen. Über einen befristeten Weiterbetrieb über das Jahresende hinweg muss jetzt entschieden werden. Wird die Entscheidung auf den Herbst vertagt, dann ist es zu spät, um rechtzeitig die notwendigen Vorbereitungen zu treffen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.